

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 29. Juli

1977

Datum	Inhalt	Seite
25. 7. 1977	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz)	369
25. 7. 1977	Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes	377
25. 7. 1977	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	380
6. 7. 1977	Sechste Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern	384
12. 7. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV)	386
12. 7. 1977	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	388
14. 7. 1977	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter	388
15. 7. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee	388

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz)

Vom 25. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag

Art. 1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Zweiter Teil

Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf

Art. 2 Schutz der freien Mandatsausübung

Art. 3 Wahlvorbereitungsurlaub

Art. 4 Berufs- und Betriebszeiten

Dritter Teil

Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung

1. Abschnitt

Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 5 Entschädigung

Art. 6 Aufwandsentschädigung

Art. 7 Kürzung der Kostenpauschale

Art. 8 Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

Art. 9 Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Art. 10 Dienstreisen

2. Abschnitt

Leistungen nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag

Art. 11 Übergangsgeld

Art. 12 Anspruch auf Altersentschädigung

Art. 13 Höhe der Altersentschädigung

Art. 14 Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten
 Art. 15 Gesundheitsschäden
 Art. 16 Versorgungsabfindung
 Art. 17 Sterbegeld
 Art. 18 Hinterbliebenenversorgung
 Art. 19 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

3. Abschnitt

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Art. 20 Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Art. 21 Unterstützungen

4. Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Art. 22 Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

5. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Art. 23 Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Art. 24 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsverordnungen

Art. 25 Aufrundung

Art. 26 Verzicht, Übertragbarkeit

Art. 27 Verwendung im öffentlichen Dienst

Vierter Teil

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag

1. Abschnitt

Wahlvorbereitungsurlaub

Art. 28 Wahlvorbereitungsurlaub

2. Abschnitt

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Art. 29 Unvereinbare Ämter

Art. 30 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Art. 31 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

Art. 32 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

Art. 33 Entlassung

Art. 34 Beförderungsverbot

Art. 35 Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit

Art. 36 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Fünfter Teil

Übergangsregelung, Inkrafttreten

- Art. 37 Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 Art. 38 Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes
 Art. 39 Versorgungsabfindung
 Art. 40 Anrechnung früherer Versorgungsbezüge
 Art. 41 Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld
 Art. 42 Unterstützung für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags
 Art. 43 Besteuerung
 Art. 44 Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts

Erster Teil

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag

Art. 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Landtagwahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz).

Zweiter Teil

Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf

Art. 2

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung eines Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

Art. 3

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

Art. 4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl I S. 3610) vorgenommen.

Dritter Teil

Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung

1. Abschnitt

Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 5

Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6 750,— DM.

(2) Die Entschädigung beträgt für den Präsidenten das 2fache, für stellvertretende Präsidenten das 1½fache der Entschädigung nach Absatz 1.

Art. 6

Aufwandsentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.

(2) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält eine monatliche Kostenpauschale für

1. allgemeine Unkosten, insbesondere für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds des Bayerischen Landtags ergeben,
2. Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung am Sitz des Bayerischen Landtags und bei Reisen,
3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats unbeschadet der Regelung in Art. 10

in Höhe von 3 800,— DM. Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht oder das Amtsbezüge bezieht, erhält eine um 25 v. H. verminderte Kostenpauschale.

(3) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen des Bayerischen Landtags in Ausübung des Mandats.

(4) Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern.

(5) Ab dem Tag ihrer Wahl erhalten eine monatliche im voraus zu gewährende Aufwandsentschädigung

- a) der Präsident von 1700,— DM,
- b) die Vizepräsidenten von 850,— DM,
- c) die Ausschußvorsitzenden von 800,— DM,
- d) die stellvertretenden Ausschußvorsitzenden von 600,— DM.

(6) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ersetzt.

Art. 7

Kürzung der Kostenpauschale

(1) Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten. Während jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Trägt sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 80,— DM von der Kostenpauschale einbehalten. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom

Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bayerischen Landtags, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder des Ältestenrats oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden 80,— DM von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen, sofern nicht bereits ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt. Der Betrag kommt für einen Tag nur einmal zum Abzug.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Mitglied im Auftrag des Bayerischen Landtags an einer sonstigen Veranstaltung teilnimmt.

Art. 8

Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

Bezieht ein Mitglied des Bayerischen Landtags an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bayerischen Landtags eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen, so werden dreißig Deutsche Mark von der monatlichen Kostenpauschale einbehalten, jedoch nicht mehr als die aus anderen öffentlichen Kassen geleisteten Tage- oder Sitzungsgelder. Das gleiche gilt für Auslandsdienstreisen, die auf einen Sitzungstag fallen.

Art. 9

Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bayerischen Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 6 Abs. 2, wenn der Bayerische Landtag, abgesehen von den nach Art. 26 der Verfassung des Freistaates Bayern eingesetzten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

Art. 10

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Reisen für den Bayerischen Landtag außerhalb des Freistaates Bayern, die vor Antritt der Reise vom Präsidenten genehmigt worden sind. Die Mitglieder des Bayerischen Landtags sind berechtigt, Dienstreisen mit dem Flugzeug oder Schlafwagen durchzuführen. Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach der höchsten Klasse und Stufe des Bayerischen Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz) gewährt.

(2) Beruft der Präsident oder ein Ausschußvorsitzender mit Genehmigung des Präsidenten eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind den teilnehmenden Mitgliedern des Bayerischen Landtags die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, sofern sich das Mitglied des Bayerischen Landtags am Tage der Sitzung außerhalb des Landes aufhält.

2. Abschnitt

Leistungen nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag

Art. 11

Übergangsgeld

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag Übergangsgeld, sofern es dem Bayerischen Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das

Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach Art. 5 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für 24 Monate gewährt. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibendes angebrochenes Jahr voll angerechnet; datumsmäßige Verschiebungen des Wahltages bleiben jedoch unberücksichtigt.

(2) Einkommen und Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als fünfzig v. H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Angerechnet werden auch das Übergangsgeld und die Altersentschädigung, die der Berechtigte nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes erhält.

(3) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu bezahlen, sofern eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz nicht besteht. Wurde ein Übergangsgeld in einer Summe gezahlt, und erhält das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags später Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinne von Absatz 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Absatz 2 anzurechnen wäre. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(4) Tritt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags wieder in den Bayerischen Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Wurde das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags in einer Summe abgefunden, so ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist. Der Anspruch ruht auch, solange das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags Entschädigung als Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht.

(5) Erhält ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags als Mitglied des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nicht den Höchstbetrag des Übergangsgeldes nach den dort geltenden Bestimmungen, so lebt der Anspruch auf Übergangsgeld nach diesem Gesetz wieder auf. Der Gesamtbetrag an Übergangsgeld aus verschiedenen Mandatszeiten darf jedoch den jeweiligen Höchstbetrag nach Absatz 1 nicht überschreiten.

(6) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

(7) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag aufgrund des Art. 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) verliert. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten

ist, das die Folgen nach Art. 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) nach sich zieht.

Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, die nach einer Mitgliedschaft von acht Jahren mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nach einer Mitgliedschaft von zwölf Jahren mit Vollendung des 55. Lebensjahres beginnt. Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Art. 13

Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag von acht Jahren 35 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 16. Jahr um 5 v. H. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach Satz 1 und 2 mit der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 2 zugrunde gelegt. Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Art. 14

Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

Zeiten der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und im Parlament eines anderen deutschen Bundeslandes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des Art. 12. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

Art. 15

Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag die bei seiner Wahl zum Bayerischen Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in Art. 12 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach Art. 13. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach Art. 13 um 20 v. H. bis höchstens 75 v. H.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet.

(3) Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

Art. 16

Versorgungsabfindung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch

einen Anspruch auf Altersentschädigung nach Art. 12 bis Art. 15 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit im Bayerischen Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 v. H. dieses Höchstbeitrages gezahlt.

(2) Die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag richtet sich nach § 23 Abs. 3, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

(3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.

(4) Im Falle des Wiedereintritts in den Bayerischen Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 neu zu laufen, wenn dem Mitglied des Bayerischen Landtags eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 3 erfolgt ist.

Art. 17

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Mitglied des Bayerischen Landtags, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Sterbegeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Sterbegeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 die Altersentschädigung nach Art. 13 Satz 1, 2 und 4.

(3) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bayerischen Landtags im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sterbegelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind nach Art. 22 Abs. 4 anzurechnen.

Art. 18

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitgliedern des Bayerischen Landtags erhält 60 v. H. der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Vorausset-

zung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, erhält 60 v. H. der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 bestimmt.

(3) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds des Bayerischen Landtags, das die Voraussetzungen des Art. 12 nicht erfüllt, erhält 60 v. H. der Mindestaltersentschädigung nach Art. 13.

(4) Die leiblichen Abkömmlinge und die angenommenen Kinder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise zwanzig und die Halbwaise zwölf v. H. der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

Art. 19

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Art. 20

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(1) Die Mitglieder des Bayerischen Landtags und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für die bayerischen Staatsbeamten, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt. Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, das Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil es Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

(2) Die Beihilfe wird auch gewährt für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach Art. 11, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag. Besteht ein Anspruch auf eine Beihilfe auch gegenüber dem Bundestag, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

(3) Anstelle des Anspruchs auf Beihilfe nach Absatz 1 und Absatz 2 erhalten die Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung monatlich zu zahlen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied des Bayerischen Landtags anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuß nach Absatz 3 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungsempfänger haben die

Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

Art. 21

Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bayerischen Landtags einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied des Bayerischen Landtags und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

4. Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Art. 22

Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

1) Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v. H. gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 v. H. des Einkommens nicht übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis ruhen neben der Entschädigung nach Art. 5 und neben der entsprechenden Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 bzw. der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft des anderen Landes.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens. Dem Einkommen nach Satz 1 sind Einkommen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellt.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Zeit, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages erhält, wird die Entschädigung nach Art. 5 nicht gewährt.

(6) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (Art. 18).

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen anzuwenden. Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind ein Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

5. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Art. 23

Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Bayerischen Landtag erstmals zum 1. Januar 1979 und danach in Abständen von längstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung (Art. 5) und Aufwandsentschädigung (Art. 6).

Art. 24

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den Art. 5, 6 Abs. 1 bis 3 und Art. 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bayerischen Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Mitglieder des Bayerischen Landtags erhalten die Entschädigung nach Art. 5 und die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen Landtags und des Zwischenausschusses, sowie ihre ersten Stellvertreter, erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.

(3) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründete Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(4) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Bayerischen Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(5) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags oder das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags seine Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag aufgrund Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt Art. 16.

(6) Die Entschädigung nach Art. 5, die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und die Leistungen nach Art. 11, 12, 15, 18 und 20 Abs. 3 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Art. 25 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Auflösung des Bayerischen Landtags stehen den Mitgliedern des Bayerischen Landtags die in den Art. 5 und 6 geregelten Ansprüche bis

zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

Art. 25

Aufrundung

Die Leistungen nach den Art. 11 bis 18 werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

Art. 26

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach Art. 5 sowie auf die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 ist unzulässig. Der Anspruch aus Art. 6 ist nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach Art. 5 ist nur bis zur Hälfte übertragbar.

Art. 27

Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinne des § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Vierter Teil

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag

1. Abschnitt

Wahlvorbereitungsurlaub

Art. 28

Wahlvorbereitungsurlaub

Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Bayerischen Landtag, zu einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zum Deutschen Bundestag zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Der Wegfall der Dienstbezüge berührt den Anspruch des Beamten auf Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge nicht; dies gilt für die übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entsprechend.

2. Abschnitt

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Art. 29

Unvereinbare Ämter

Ein Beamter mit Dienstbezügen kann nicht Mitglied des Bayerischen Landtags sein. Dies gilt auch für die Beamten mit Dienstbezügen im Sinne der Beamtenengesetze anderer Länder und des Bundes, ebenso für Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

Art. 30

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom

Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Einem in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

Art. 31

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Bayerischen Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Mitglied der Bayerischen Staatsregierung gewesen ist.

Art. 32

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des Art. 16 Abs. 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach Art. 31 Abs. 1 ruhen, bis zur Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis.

(2) Wird der Beamte nicht nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der

Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt unbeschadet der Regelung des Art. 16 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, wenn der Beamte nicht nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen.

Art. 33

Entlassung

Der Beamte, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bayerischen Landtags oder des Deutschen Bundestags war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

Art. 34

Beförderungsverbot

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

Art. 35

Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

(2) Fällt bei einem Wahlbeamten auf Zeit der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, gilt die Amtszeit zu diesem Zeitpunkt insgesamt als abgeleistet. Kehrt der Wahlbeamte auf Zeit in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag und dem Ablauf seiner Amtszeit in ein Beamtenverhältnis zurück, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Art. 31 gilt nicht für Wahlbeamte auf Zeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Wahlbeamte auf Zeit, die ein Mandat im Deutschen Bundestag annehmen.

Art. 36

Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die Art. 30 bis 32 gelten für Richter entsprechend.

(2) Die Art. 29 bis 35 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

Fünfter Teil

Übergangsregelung, Inkrafttreten

Art. 37

Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Der aufgrund des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) in den Ruhestand getretene Beamte, der in einen nach der Verkündung dieses Gesetzes zu wählenden Landtag gewählt wird, gilt mit dem Tage der Annahme des Mandats wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Ansprüche, die bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts entstanden sind, bleiben erhalten. Das gilt entsprechend hinsichtlich der Rechte nach Art. 3 Abs. 7 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Juni 1966.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter sowie sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit sie zu dem im Rechtsstellungsgesetz genannten Personenkreis gehören.

Art. 38

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden ist, oder seine Hinterbliebenen, erhalten Versorgung nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Mitglied, das vor dem 1. Juni 1968 aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden ist, oder seine Hinterbliebenen, erhalten ab 1. August 1977 eine um 50 v. H. verminderte Versorgung nach den Grundsätzen der Art. 12, 14 und 22.

(2) Ein Mitglied, das dem Bayerischen Landtag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Bayerischen Landtag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt, soweit nicht das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

(3) Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 werden auf Antrag die nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

(4) Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 erhält ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das die Anspruchsvoraussetzungen für ein Ruhegeld nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach § 6 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit

der Maßgabe gewährt, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft 5 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 gezahlt werden. Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sechzehn Jahre nicht übersteigen, für den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf Ruhegeld aus dem Versorgungswerk und auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag zugrundegelegt. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen.

(5) Die Anträge gemäß Absatz 3 und 4 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten zu stellen.

(6) Das Ruhegeld aus dem Versorgungswerk des Bayerischen Landtags wird entsprechend der Erhöhung der Entschädigung nach Art. 5 dieses Gesetzes angepaßt.

Art. 39

Versorgungsabfindung

Zeiten der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes werden auf Antrag auf die Zeiten nach Art. 16 angerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Mitglied des Bayerischen Landtags auf eigenen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk des Bayerischen Landtags befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

Art. 40

Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

Leistungen nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags werden nicht in die Anrechnung nach Art. 22 Abs. 3 und 4 einbezogen.

Art. 41

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraums, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

Art. 42

Unterstützungen für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 21 gilt auch für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind und für deren Hinterbliebene.

Art. 43

Besteuerung

§ 22 Ziffer 4 Einkommensteuergesetz findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die aufgrund dieses Gesetzes gezahlt werden.

Art. 44

Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 am 28. Oktober 1978 in Kraft; Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Art. 16a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags und die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags gelten in ihrer derzeitigen Fassung fort für die Mitglieder des Bayerischen

Landtags, die bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden und für solche Mitglieder, die Altersentschädigung nach Art. 38 Abs. 4 beantragen.

(3) Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die sich nach dem Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) im Ruhestand befinden, gilt das Rechtsstellungsgesetz fort, sofern sie bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden.

(4) Im übrigen treten mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags mit Ausnahme des Art. 15a; Ansprüche nach Art. 15a werden nach den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 2, Art. 12, 13, 17 Abs. 2, Art. 18 und 22 dieses Gesetzes geregelt, sofern der Anspruchsberechtigte mit Ablauf der 8. Legislaturperiode das Amt des Landtagspräsidenten oder eines Landtagsvizepräsidenten nicht mehr bekleidet;
2. das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz);
3. die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags.

München, den 25. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes

Vom 25. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Schulpflichtgesetz vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer in Bayern seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Sind Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt verschieden, ist für die Schulpflicht der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schulpflichtigen entscheiden darüber, ob, sofern die jeweiligen Aufnahmebedingungen erfüllt sind, anstelle der Pflichtschule eine der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen oder eine weiterführende Schule besucht werden soll.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Satz 1 genannten Schulen gleichwertig ist. Sofern keine weiterführende Schule besucht wird, ist dies nur aus zwingenden persönlichen Gründen mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig. Art. 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen bleibt unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; er erhält folgende Fassung:

„(6) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter, der vorher den Klassenleiter hört, fest, in welche Jahrgangsstufe der Volksschule oder Berufsschule der Schulpflichtige einzuweisen ist. Der Schüler ist grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. Ein Schüler, der wegen seines allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe nicht folgen kann, kann bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden. Ein Volksschüler, der dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit möglich, besonderen Unterrichtseinrichtungen zuzuweisen. Mit der Entscheidung nach den Sätzen 1 mit 4 ist gegebenenfalls eine Entscheidung nach Art. 15 Abs. 2 zu verbinden. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. In Art. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten,
der volljährigen Schüler und der Arbeitgeber

(1) Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der Volksschule oder Sonderschule oder zum Besuch der Berufsschule anmelden, sofern diese nicht eine weiterführende Schule oder eine der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen besuchen. Volljährige Berufsschulpflichtige haben sich an der Berufsschule anzumelden, sofern sie nicht eine weiterführende Schule oder eine der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen oder entsprechende Berufsförderungseinrichtungen besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten müssen ferner dafür sorgen, daß minderjährige Schulpflichtige ihre Verpflichtung aus Art. 3 erfüllen. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Erziehungsberechtigten gleich. Unstet herumziehende Personen dürfen minderjährige Schulpflichtige nicht mitführen.

(3) Für Auszubildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, sowie die von ihnen Beauftragten gelten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sowohl hinsichtlich minderjähriger wie volljähriger Berufsschulpflichtiger entsprechend.